

// Im Blickpunkt

Nach dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) müssen Neuverträge entsprechend formuliert werden. Inhaltlich schreibt das Gesetz vor, dass sich die Tantieme stärker am langfristigen Unternehmenserfolg ausrichtet. BASF-Vorstände müssen künftig zehn Prozent ihrer Bruttotantieme in Aktien des Unternehmens investieren, die für vier Jahre festliegen. Damit passt der weltgrößte Chemiekonzern BASF als erstes Dax-Unternehmen zum 1.1.2010 die Verträge seiner Vorstände an die neuen Bestimmungen des VorstAG an. Mit diesem Themenkomplex befassten sich bereits u. a. die Aufsätze von *Langen/Schielke/Zöll* (BB 2009, 2479) und von *Annuß/Theusinger* (BB 2009, 2434).

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Martin Kock**, RA,
Generali Deutschland Holding
AG, Köln

Wir haben die Kraft

Für Arbeitsrechtler bedeutet eine neue Bundesregierung normalerweise viel Arbeit. Diesmal standen keine Änderungen, sondern Paradigmenwechsel zur Wahl: Lockerung des Kündigungsschutzes, Einschränkung der betrieblichen Mitbestimmung und Abkehr von der paritätischen Mitbestimmung in den Aufsichtsräten. Kaum gewählt, stürzten sich Union und FDP in Koalitionsverhandlungen. Und worum wurde gekämpft? Um Steuerensenkungen und deren Gegenfinanzierung, Gesundheit, Energie und Sicherheit – jedoch nicht um o. g. Arbeitsrechtsthemen.

Wer den Koalitionsvertrag sorgfältig studiert, findet dennoch mehr als zehn Arbeitsaufträge für unseren Arbeitsminister. Darin enthalten sind Selbstverständlichkeiten wie das Verbot sittenwidriger Löhne. Das steht bereits in § 138 BGB. Da das BAG erst am 22.4.2009 diese Grenze bei 2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns gezogen hatte (BB 2009, 1013), ist diese Festschreibung von Richterrecht eigentlich überflüssig. Einen Sinn behält die Regelung, wenn dadurch (faktisch) die absolute Untergrenze für einen Mindestlohn gezogen wird. Andere Regelungen zu diesem Thema soll es nicht geben: Keinen bundesweiten Mindestlohn per Gesetz oder per Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, da die FDP für Letzteren ein Vetorecht besitzt; und die bestehenden Mindestlohnregelungen sollen nach Evaluation möglichst abgeschafft werden. Zumindest die sachgrundlose Befristung wird endlich erleichtert, da das praxisferne ab-

solute Vorbeschäftigungsverbot durch ein einjähriges Karenzjahr abgemildert wird. Ob dadurch die erhofften Beschäftigungsanreize geschaffen werden, ist jedoch fraglich. Auch an das AGG wird wohl Hand angelegt werden. Jedoch nicht, um die handwerklichen Fehler zu beheben. Das Gesetz soll lediglich von „unnötigen Bürokratielasten“ befreit werden, um diese in anderen Bereichen gleich wieder einzuführen: Ein Ehrenkodex für Betriebsräte soll entwickelt werden als Corporate Governance Kodex-Pendant für die betriebliche Mitbestimmung. Als ließen sich auf diesem Wege Lustreisen, Schmiergelder und Kungeleien verhindern. „Wir haben die Kraft“ verspricht uns unsere Kanzlerin – im Arbeitsrecht ist davon bisher nicht viel zu sehen.

➔ Vgl. dazu auch die Erste Seite von Bauer.

Entscheidungen**BAG: Betriebsübergang bei Call Center**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 25.6.2009 – 8 AZR 258/08 – wie folgt: Bei einem Call Center steht die Kundenbetreuung durch die Mitarbeiter im Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit. Übernimmt ein neu gegründetes Call Center einen wesentlichen Teil der in einem Call Center beschäftigten Mitarbeiter, so liegt in der Regel auch dann ein Betriebsübergang vor, wenn der neue Betreiber das Service-Angebot erweitert und deshalb eine Fortbildung der übernommenen Mitarbeiter nötig wird.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-2533-1 unter www.betriebs-berater.de

➔ Vgl. dazu demnächst die Kommentierung von Lipinski.

BAG: Beschäftigungsanspruch**leistungsgeminderter Arbeitnehmer**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 13.8.2009 – 6 AZR 330/08 – wie folgt: Sieht ein Tarifvertrag bei Unterbringung eines dauerhaft zur Erbringung der vertraglich geschuldeten

Leistung nicht mehr geeigneten Arbeitnehmers auf einem neuen Arbeitsplatz einen Einkommensschutz vor, kann dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Rücksichtnahmepflicht aus § 241 Abs. 2 BGB i. V. m. der tariflichen Einkommensschutzvorschrift zustehen.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-2533-2 unter www.betriebs-berater.de

LAG Berlin-Brandenburg: Unzulässige Vereinbarung einer Zweckerreichung

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 2.9.2009 – 15 Sa 825/09 – wie folgt: Ein sachlicher Grund ist nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG nicht gegeben, wenn dem Arbeitgeber dadurch die Möglichkeit eröffnet werden soll, das Arbeitsverhältnis aus Gründen zu beenden, die in seinem Belieben liegen und von seinen wirtschaftlichen Interessen geprägt sind.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-2533-3 unter www.betriebs-berater.de

Hessisches LAG: Entschädigung nach AGG

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 28.8.2009 – 19/3 Sa 1636/09 – wie folgt: Ein behinderter Bewerber hat einen Entschädigungsanspruch auf Zahlung eines Monatsgehalts, wenn dessen Bewerbung zu Unrecht abgelehnt wurde. Die ablehnende Kommune meinte, der Bewerber habe sich nicht ernsthaft beworben, sondern es nur auf eine Entschädigung gemäß AGG abgesehen. Schließlich habe er in zwei Jahren 120 Bewerbungen verschickt. Das aber sei nicht ungewöhnlich, so die Richter.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-2533-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Erhöhung von Insolvenzgeldumlage und PSV-Beitrag**

Ab 1.1.2010 vervierfachen sich die Insolvenzgeldumlage und die Mitgliedsbeiträge des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV).

➔ Vgl. dazu auch die Meldung im Wochenüberblick des Ressorts Bilanzrecht und Betriebswirtschaft.